

Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

per beA

Datum	Aktenzeichen
10.07.2024	23/2850-RM/RM

In dem Rechtsstreit
Domnick ./. Person-S
10 O 187/23

wird zur Klageerwiderung vom 5.7.2024 wie folgt Stellung genommen:

1. Erhalt des Betrages von 15.000 €

Der Beklagte hat aus dem Nachlass den Betrag von mindestens 15.000 € unstreitig erhalten. Eine Teilerbauseinandersetzung stellt die Aushändigung dieses Betrages nicht dar. Zu einer Teilerbauseinandersetzung hätte es der Zustimmung des Klägers bedurft. Eine solche Zustimmung hat der Kläger nicht erteilt.

3. Erhalt des Betrages in Höhe von 40.000 €

Der Kläger hat die Angaben zu den Auszahlungen der Lebensversicherung, dem Abheben von Geldbeträgen in Höhe von 20.000 € durch die Erblasserin am 27.8.2019 und vom 05.11.2019, dem Abheben von 40.000 € am 16.01.2020 durch die benannte Zeugin und der Entnahme von weiteren 25.000 € aus dem Bankschließfach bereits im oben genannten Verfahren dargelegt und hierfür Beweis angetreten. Diese Tatsachen hat das Gericht in der Entscheidung vom 15.06.2023 zugrunde gelegt.

Im hiesigen Verfahren hat der Kläger die Beweisantritte wiederholt.

a)

Nach diesseitiger Einschätzung sind darüberhinausgehende Vorträge oder Beweisantritte hinsichtlich der Inhaberschaft der Lebensversicherungen für den Streitgegenstand nicht relevant. Maßgeblich ist, dass am 20.08.2019 die Beträge von 34.267,17 €

und 51.399,79 € von der Versicherungs-Aktiengesellschaft Condor auf das Konto der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg mit der Nummer **4712** gezahlt worden sind. Die Auszahlungsbeträge gehörten somit zum Vermögen der Erblasserin.

Rein vorsorglich wird Beweis angetreten für die Inhaberschaft der Erblasserin durch Vorlage der Abrechnungsschreiben der Condor Versicherung vom 16.08.2019 sowie Vorlage der Versicherungsscheine.

Beweis: Vorlage der Schreiben vom 16.8.2019 Rentenversicherung Condor, siehe Anlage **K6**
Vorlage der Versicherungsscheine, siehe Anlage **K7**

Es wird bestritten, dass die vorgenannten Beträge aus der Erbschaft des 2. Ehemannes der Erblasserin stammten. Ausweislich des als Anlage K1 übersandten Kontoauszuges wurden die Überweisungen getätigt von der Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Wäre der 2. Ehemann der Erblasserin Inhaber der Lebensversicherungen gewesen, hätte die Versicherung nur an die Erben auszahlen dürfen. Ein Erbschein nach dem 2. Ehemann ist nicht vorgelegt worden. Hätte der 2. Ehemann die Erblasserin als Begünstigte im Versicherungsvertrag eingesetzt, hätte es sich um eine Schenkung unter Lebenden gehandelt. Mit der Auszahlung wäre die Schenkung vollzogen worden, sodass das Guthaben endgültig in das Vermögen der Erblasserin übergegangen wäre.

b)

Für die Abhebung des Bargeldbetrages von 20.000 € am 27.8.2019 und die Deponierung des Geldes im Schließfach der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg stehen dem Kläger keine Beweismittel zur Verfügung. Dritte Personen hatten keine Kenntnis von der Begebung des Barbetrages und der Deponierung im Schließfach. Einzige Person, die hierüber noch Auskunft erteilen kann, ist der Kläger selbst.

Insoweit wird beantragt, den Kläger als Partei zu der Tatsache zu vernehmen, dass er den Geldbetrag von 20.000 €, den die Erblasserin am 27.08.2019 vom Konto abgehoben hat, in deren Schließfach bei der Kreissparkasse Heinsberg gelegt hat.

c)

Der Kläger verfügt über zahlreiche Nachweise, dass er für gemeinsame Reisen mit der Erblasserin 50.000 € verauslagt hat. Diese können vorgelegt werden. Nach diesseitiger Rechtsansicht dürfte der Umstand nicht entscheidungserheblich sein. Sofern das Gericht diesen Umstand für erheblich hält, wird um einen Hinweis gebeten.

Der Kläger hat eine Aufstellung der Reisekosten erstellt.

Beweis: Vorlage der Aufstellung, siehe Anlage **K8**

Auf den Inhalt der Aufstellung wird Bezug genommen und der Inhalt zum diesseitigen Vortrag gemacht.

d)

Dem Kläger stehen keine Beweismittel zur Verfügung, dass die Erblasserin ihm mitgeteilt habe, dass sie den am 5.11.2019 abgehobenen Bargeldbetrag von 20.000 € in einen Karton in ihrem Schlafzimmer gelegt habe, in dem sich weiteres Bargeld befände. Über die Tatsache der Mitteilung kann ausschließlich der Kläger Auskunft geben.

Es wird daher beantragt, den Kläger als Partei zu vernehmen, dass die Erblasserin ihm mitgeteilt habe, dass sie den am 5.11.2019 abgehobenen Bargeldbetrag von 20.000 € in einen Karton in ihrem Schlafzimmer gelegt habe.

e)

Die Abhebung des Betrages von 40.000 € vom Konto der Erblasserin mit der Nummer 1401616881 am 21.1.2019 ergibt sich aus dem vorgelegten Kontoauszug, Anlage **K2**.

Der Bargeldbetrag wurde von der benannten Zeugin **Person-T** abgehoben.

Zusätzlich zu dem Beweisantritt der vorgenannten Zeugin wird Beweis angetreten für die Entgegennahme des Betrages durch die Zeugin durch

n.n. Zeugnis eines noch zu benennenden Mitarbeiters der Kreissparkasse Heinsberg

Vorlage des Bargeld-Auszahlung-Belegs, wird nachgereicht

f)

Der Vortrag des Beklagten, in dem Briefumschlag hätten sich einige 500 € Scheine befunden, wird bestritten. Der Rat der Europäischen Zentralbank hat am 4.5.2016 beschlossen, ab Ende 2018 keine 500 € Scheine mehr auszugeben. Wie oben dargestellt, wurde das Bargeld in 2019 von der Bank abgehoben. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Bank 500 € Scheine ausgehändigt hat und die Zeugin diese in einen Briefumschlag gesteckt haben soll.

2. Vorverfahren 10 O 46/22

Das Urteil dürfte in Rechtskraft erwachsen sein. Nach diesseitiger Kenntnis des Sachstandes hat der Beklagte keine Berufung verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrag eingelegt.



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht